



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW . 40190 Düsseldorf

Per Telefax:

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Telefon (0211) 4972 - [REDACTED]

Fax (0211) 4972 [REDACTED]

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Datum: 18.10.2005

Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.08.2005

[REDACTED]
TOP 5 der ESt VI/05

Die vom [REDACTED] vorgeschlagene Gesetzesänderung halte ich aus rechtlichen Gründen für nicht erforderlich. Im Übrigen stehe ich einer gesetzlichen Änderung unabhängig von dem Ergebnis der anstehenden Erörterung eher ablehnend gegenüber, weil die damit einhergehende weitere Verkomplizierung der ohnehin kaum noch überschaubaren Vorschriften (§§ 20, 43 ff. EStG) nicht mehr vertretbar wäre und auch den Bestrebungen, das Steuerrecht zu vereinfachen, zuwiderlaufen würde.

Sachverhalt:

Wenn man davon ausgeht, dass Gegenstand der steuerlichen Beurteilung ein und dieselbe Aktie ist, die sowohl vom Dritten als auch von dem Leerverkäufer verkauft wird, ergibt sich auf Grund der Sachverhaltsdarstellung in Anlage 2 des Bezugsschreibens folgendes Bild:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Fax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn

Linien U74 bis U79

Haltestelle:

Heinrich-Heine-Allee

	28.06.	29.06.	30.06.
Dritter	Aktie cum im Bestand	HV	Verkauf Aktie ex
	= rechtliches und wirtschaftliches Eigentum		Verlust des wirtschaftlichen Eigentums
Leerverkäufer	Abgabe der Verkaufs-Order		Abgabe der Kauf-Order
	Weder rechtliches noch wirtschaftliches Eigentum		Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums
Käufer	?		Aktie
	Kein wirtschaftliches Eigentum		Wirtschaftliches Eigentum

- a) Der Dritte hat die Aktie am 28.06. in seinem Depot, er ist zu diesem Zeitpunkt sowohl rechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer. Am 30.06. (nach der Dividendenausschüttung) veräußert er die Aktie auf Grund der Annahme der Kauf-Order des Leerverkäufers an diesen. Erst an diesem Tag verliert der Dritte das wirtschaftliche Eigentum an den Leerverkäufer (das rechtliche Eigentum geht erst 2 Tage nach Kauf-Order des Leerverkäufers über = 02.07.).
- b) Mit seiner Verkaufs-Order veräußert der Leerverkäufer eine Aktie, die am 28.06. weder in seinem rechtlichen noch in seinem wirtschaftlichen Eigentum steht.

Erst durch die Abgabe seiner Kauf-Order am 30.06. fließt dem Leerverkäufer das wirtschaftliche Eigentum an der von dem Dritten als „Aktie ex“ erworbenen Aktie zu.

In der Bankenpraxis werden offenbar die am 28.06. nicht vorhandenen Aktien ausgebucht (Minusbestand) und am 30.06. eingebucht, so dass das Depot ausgeglichen ist. Es ist nicht bekannt, auf welche Rechtsgrundlagen sich die Banken für diese Vorgehensweise stützen.

61

- c) Der Käufer erwirbt eine Aktie „cum“ also mit Dividendenanspruch von einem Veräußerer, von dem er nicht erkennen kann, dass dieser ein Leerverkäufer ist.

In der Praxis wird – analog zur Ausbuchung beim Leerverkäufer – die Aktie in das Depot des Käufers eingebucht.

Steuerliche Beurteilung:

Hinsichtlich der ausgeschütteten Dividende für eine Aktie kann nur einmal Kapitalertragsteuer entstehen; nur eine Person kann zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer an dieser Aktie sein. Es kann nicht sein, dass zum selben Ausschüttungstermin für eine Aktie eine „echte“ Dividende und eine „künstliche“ Dividende zu versteuern sind.

Es ist m.E. unstrittig, dass der Dritte als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer den Dividendenanspruch hat. Für diese Dividende ist Kapitalertragsteuer einzubehalten, über die einbehaltenen Beträge ist dem Dritten eine Steuerbescheinigung auszustellen.

Hinsichtlich der Besteuerung der „künstlichen Dividende“, die durch den Leerverkauf entsteht, stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar:

Der Leerverkäufer ist am 28.06. weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie „cum“; wirtschaftliches Eigentum an der Aktie „ex“ erwirbt er erst zum 30.06.. Demzufolge kann er am 28.06. auch kein Eigentum an der Aktie „cum“ übertragen.

Infolgedessen kann der Käufer durch einen Kauf am 28.06. kein wirtschaftliches Eigentum an der Aktie „cum“ erwerben, weil der Veräußerer zu diesem Zeitpunkt weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die Tatsache, dass am 28.06. „Aktien“ beim Leerverkäufer per Minusbuchung ausgebucht und beim Käufer eingebucht werden, ist für das Ergebnis, dass der Käufer am 28.06. kein wirtschaftliches Eigentum an der Aktie „cum“ erwirbt, ohne Bedeutung. Maßgebend ist ausschließlich die rechtliche Situation und nicht die fiktive bankeninterne Verbuchung. Der Käufer wird erst am 30.06. wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie „ex“, **Unmittelbar** nach dem der Leerverkäufer wirtschaftlicher Eigentümer der am 30.06. angeschafften Aktie wird, geht das Eigentum auf den Käufer über.

Mangels wirtschaftlichen Eigentums am 28.06. entsteht durch den Leerverkauf kein Dividendenanspruch beim Käufer, für den Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Der spätere Erwerb vollzieht sich aber nach der Dividendenausschüttung.

Möglicherweise entstehen durch den Leerverkauf anderweitige steuerpflichtige Erträge. Deshalb ist die Rechtsnatur des vom Käufer erworbenen Anspruchs zu prüfen. Der Käufer der Aktie erwirbt den Anspruch auf Lieferung der Aktie „cum“; der Leerverkäufer kann die Aktie allerdings nur „ex“ liefern. Dies bedeutet, dass der Leerverkäufer entweder den ursprünglichen Kaufpreis mindern muss oder aber in der Differenz Wert der Aktie cum abzügl. Wert der Aktie ex Schadensersatz leisten muss. In beiden Fällen handelt es sich aber nicht um Einkünfte aus § 20 EStG, so dass eine Kapitalertragsteuerpflicht nicht gegeben ist.

Mit dem Vorschlag [REDACTED] soll für diesen Tatbestand eine gesetzliche Einnahmefiktion geschaffen werden. Die [REDACTED] begründen dies damit, dass dem Käufer als Aktienerwerber ein Anrechnungsanspruch als wirtschaftlichem Eigentümer und damit Dividendenberechtigtem zusteht (Seite 2 letzter Satz der Eingabe vom 20.12.2002). Wie jedoch aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, irren die [REDACTED] mit dieser Annahme. Sofern die Banken – entsprechend der Eigentumsverhältnisse – die Verkaufs-Order des Leerverkäufers erst abwickeln, wenn dieser dem Käufer wirtschaftliches Eigentum verschaffen kann (also in dem Zeitpunkt, in dem die Kauf-Order erteilt wurde), ergeben sich keine steuerlichen Probleme.

Das Anliegen [REDACTED], eine gesetzliche Fiktion zu schaffen, ist abzulehnen, weil keine rechtlichen Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind. Mit den komplizierten Regelungen soll offenbar lediglich die bisherige Bankenpraxis, die m.E. ohne zivilrechtliche Rechtsgrundlage ist, legalisiert werden.

Meine v.g. Beurteilung ist von dem Sachverhalt ausgegangen wie er in der Anlage 2 des Bezugsschreibens geschildert wurde. Leerverkäufen kann möglicherweise auch eine Wertpapierleihe zugrunde liegen. Da die Eingabe jedoch keine Hinweise zu dieser Problematik enthält, wird auf Ausführungen hierzu verzichtet.

Von besonderer Bedeutung ist die derzeitige Handhabung der Banken. Nach dem Sachvortrag ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der bisherigen Praxis der Ein- und Ausbuchung der Käufer

eine Steuerbescheinigung erhalten hat für eine Dividende, für die letztlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Diesbezüglich sollte der [REDACTED] um Stellungnahme gebeten werden. Außerdem erscheint es ratsam, das BfF (BZSt) bzw. Bankenprüfer mit dieser Thematik zu befassen.

Im Auftrag

[REDACTED]



Beglaubigt

[REDACTED]